

Mitteilung des Senats vom 22. Dezember 2004***Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZV), des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG), der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLV), des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG), des Bremischen Besoldungsgesetzes, der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) und des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhebung des in § 11 Abs. 4 BremBG geregelten Erlöschens eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Berufung in das Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn.
- Veränderung der Besetzung der unabhängigen Stelle durch Neufassung des § 23 Abs. 4 BremBG und Aufnahme einer Ermächtigung für den Erlass einer Geschäftsordnung der unabhängigen Stelle durch Anfügung eines Absatzes 9 in § 23 BremBG.
- Wegfall der Beschränkung auf das 50. Lebensjahr bei der begrenzten Dienstfähigkeit im § 43 a BremBG.
- Einbeziehung der Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit in die Reaktivierungsnorm des § 46 BremBG.
- Klarstellende Ergänzung des § 69 BremBG.
- Anpassung des § 71 BremBG an veränderte Arbeitszeitgestaltungen und an § 44 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).
- Einführung einer Regelung über Ort und Zeit der Dienstleistung in der BremAZV.
- Anpassung des BremVersRücklG an das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 3926).
- Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes unter Berücksichtigung der neuen Hochschulgrade Bachelor und Master im § 10 Abs. 3 BremLV.
- Streichung der Stellenzulage (Ministerialzulage) nach der Vorbemerkung Nr. 4 zu den Bremischen Besoldungsordnungen mit Übergangsregelungen entsprechend den Regelungen der anderen Länder mit Ausnahme Bayerns und des Bundes, die noch eine Zulage für eine Tätigkeit bei obersten Bundes- und Landesbehörden vorsehen.

Durch einen weiteren Beschluss wird der Abbau der Zulage auf den Bereich der Angestellten und Arbeiter übertragen, der diesbezüglich auch in der Vergangenheit an die beamtenrechtlichen Regelungen angepasst wurde.

- Eröffnung des passiven Wahlrechts zum Personalrat für alle Bediensteten durch Streichung der Anforderung, wöchentlich regelmäßig mindestens 18 Stunden beschäftigt zu sein.

- Anpassung der Vorschriften des Staatshaftungsrechts an das europäische Gemeinschaftsrecht im Gesetz, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.
- Redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Der DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen – lehnt den schrittweisen Abbau der Ministerialzulage (Artikel 6 Nr. 2 und 3 a des Entwurfs) ab, da diese seiner Auffassung zufolge Teil der Alimentation sei.

Weiter legt der DBB wert darauf, dass die Versorgungsrücklagen (Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs) zweckgebunden verwendet werden.

Im Übrigen stimmt der DBB dem Entwurf zu.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen (DGB) vertritt die Ansicht, Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs solle dahingehend geändert werden, dass auch einer der Stellvertreter der Unabhängigen Stelle auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Bremerhaven ausgewählt werden soll.

Zu Artikel 1 Nummer 9 des Entwurfs schlägt der DGB vor, die Befristung der Regelung über die begrenzte Dienstfähigkeit in § 43 a Abs. 5 BremBG zu streichen.

Weiter möchte der DGB der Erweiterung des Ausgleichszeitraumes der Überstunden auf ein Jahr (Artikel 1 Nummer 13 des Entwurfs) nur zustimmen, wenn den Betroffenen gegebenenfalls ein Rechtsanspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werde.

Die Änderung des Artikel 3 Nummer 3 des Entwurfs (betreffend § 7 BremVersRücklG) lehnt der DGB ab, da er befürchtet, dass der Landesgesetzgeber die Gelder der Versorgungsrücklage vorzeitig zur Sanierung der Staatsfinanzen nutzen will.

Im Übrigen stimmt der DGB dem Entwurf zu.

Der Senat äußert sich zu den Stellungnahmen wie folgt:

Dem Einwand des DBB die Ministerialzulage betreffend kann nicht gefolgt werden. Auch wenn Zulagen Teil der Alimentation darstellen, so halten sich die vorgesehenen Kürzungen, die hier nicht den Kernbereich der Alimentation betreffen, im Rahmen der durch die Alimentationspflicht gezogenen Grenzen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Zulagen weiterhin gewährt werden. Angesichts des Sparzwangs der öffentlichen Haushalte haben bis auf eines alle anderen Bundesländer die Ministerialzulage bereits gestrichen.

Die Besetzung der Unabhängigen Stelle entsprechend der Anregung des DGB wird nicht für erforderlich gehalten: Eines der Mitglieder der Unabhängigen Stelle wird auf Vorschlag des Magistrats ernannt, die Stellvertreter werden ausschließlich vom Senat vorgeschlagen. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass Bremerhavener Interessen auch hinsichtlich der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewahrt werden, da der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven über den Senat mit in die Entscheidung einbezogen wird.

Die Entfristung des § 43 a Abs. 5 BremBG ist beabsichtigt, kann jedoch erst erfolgen, nachdem das Beamtenrechtsrahmengesetz dahingehend geändert wurde. Eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes steht unmittelbar bevor. Die Entfristung wird deshalb erst mit dem nächsten Dienstrechtsreformgesetz geregelt werden können.

Die Mehrarbeitsvergütung ist abschließend in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVerGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) geregelt. Die Erweiterung des Ausgleichszeitraumes der Mehrarbeitsstunden hat hierauf keine Auswirkungen.

Die Bedenken sowohl des DBB als auch des DGB betreffend die zweckgebundene Verwendung der Versorgungsrücklagen werden nicht geteilt. Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen stellt die ausschließlich zweckgebundene Verwendung der Versorgungsrücklage sicher.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. September 2003 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zu Abschnitt VI a erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI a

Beamte an Hochschulen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Allgemeines | 165 a |
| 2. Professoren | 165 b und § 165 d |
| 3. Juniorprofessoren | 165 e |
| 6. Dienstrechtliche Sonderregelungen | 165 h |
| 7. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter | 165 i |
| 8. Rektoren | 165 k |
| 9. Kanzler | 165 l“ |
2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ durch die Wörter „Juniorprofessoren oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ ersetzt.
 3. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
 4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
 5. In § 22 a Abs. 1 wird nach der Fundstellenangabe „(Abl. EG Nr. L 209 S. 25)“ ein Komma gesetzt und in der nächsten Zeile vor dem Wort „erworben“ der Halbsatz „jeweils geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl. EG 2001 Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
 6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Rechnungshofs und zwei Beamte des höheren Dienstes, davon einer auf Vorschlag des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven, die vom Senat bestellt werden; sie werden durch vom Senat bestellte Beamte des höheren Dienstes vertreten.“
 - b) In Absatz 6 wird das Semikolon und die Wörter „er wird durch den Leiter der Personalrechtsabteilung bei dem Senator für Finanzen vertreten“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die unabhängige Stelle gibt sich eine Geschäftsordnung.“
 7. In § 24 Abs. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
 8. In § 25 a Abs. 7 wird nach dem Wort „erneut“ das Wort „oder“ eingefügt.
 9. In § 43 a Abs. 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 43 a) möglich.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 69 erhält folgende Fassung:

„ § 69

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen, Geschenke oder sonstige wirtschaftliche Vorteile in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen.“

13. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „regelmäßige“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

14. In § 76 Abs. 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken)“ durch den Klammerzusatz „(Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen)“ ersetzt.

15. In § 160 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Arbeitszeitverordnung

Die Bremische Arbeitszeitverordnung vom 29. September 1959 (SaBremR 2040-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 1999 (Brem.GBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„ § 10

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 – 2040-a-10-) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung insoweit Rückstellungen bilden.“

2. § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die sich nach § 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufen-

den Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres dem Sondervermögen zuzuführen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist zweckgebunden zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Bis zum Abschluss der Zuführung der Mittel im Jahr 2017 sind Entnahmen auf die jährliche Rendite zu beschränken. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln.“

4. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Senators für Finanzen, davon ein Vertreter als Vorsitzender, ein Vertreter des Magistrats der Stadt Bremerhaven, ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter des Deutschen Beamtenbundes sowie ein Vertreter des Vereins bremischer Richter und Staatsanwälte an.“

Artikel 4

Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Die Bremische Laufbahnverordnung vom 28. Mai 1979 (Brem.GBl. S. 225 – 2040-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2003 (Brem.GBl. S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 18 Nr. 1 und des § 19 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes kann ein Bildungsstand anerkannt werden, der nach dem Bremischen Schulgesetz dem Abschluss einer Haupt- und Realschule gleichgestellt ist.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer ein für seine Laufbahn vorgeschriebenes Studium nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule mit einer Prüfung oder an einer anderen Hochschule mit einer in Folge der Akkreditierung gleichgestellten Prüfung abgeschlossen hat. Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse nach § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes. Das Studium muss geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.“

2. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und § 10 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

§ 33 Abs. 4 des Bremischen Disziplinargesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1) wird wie folgt gefasst:

„(4) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann die nach § 81 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Stelle festsetzen.“

Artikel 6

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kanzlers an der Universität Bremen“ durch die Wörter „Kanzlers der Universität Bremen“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beamte, bei denen der Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Bremischen Besoldungsordnungen durch Artikel 6 des 10. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum) (Brem.GBl. S. . . .) wegfällt, erhalten in Höhe der ihnen am (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten) zustehenden Stellenzulage nach dieser Vorbemerkung eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Der Betrag der Ausgleichszulage verringert sich mit Wirkung vom 1. Januar 2007 jährlich um ein Fünftel für Beamte des mittleren Dienstes, um ein Viertel für Beamte des gehobenen Dienstes und um ein Drittel für Beamte des höheren Dienstes. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 4 zu den Bremischen Besoldungsordnungen in der am (einsetzen: Datum des Tages vor dem In-Kraft-Treten) geltenden Fassung entfallen.“
3. Die Anlage 1 (Bremische Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Vorbemerkung Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In der Vorbemerkung Nummer 6 Buchstabe a und b wird die Angabe „DM 50“ durch die Angabe „EUR 25,56“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 10 wird die Angabe „DM 50“ durch die Angabe „EUR 25,56“ ersetzt.
 - d) In der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 11 wird die Angabe „DM 50“ durch die Angabe „EUR 25,56“ ersetzt.
 - e) In den Fußnoten 2 und 3 zu Besoldungsgruppe A 12 a wird die Angabe „DM 50“ durch die Angabe „EUR 25,56“ ersetzt.
 - f) In der Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 13 wird die Angabe „DM 54“ durch die Angabe „EUR 27,61“ ersetzt;
 - g) In der Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird die Angabe „DM 150“ durch die Angabe „EUR 76,69“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

In § 5 Abs. 2 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201 – 2042-a-5), die durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 290) geändert worden ist, wird die Angabe „15“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

In § 10 Abs. 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, werden die Wörter „Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt

§ 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 19. März 1921 (SaBremR 402-c-1) wird aufgehoben.

Artikel 10

Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Beamtengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 11

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 4 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 6 Nr. 3 Buchstaben b bis g tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG), der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZV), des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG), der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLV), des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG), des Bremischen Besoldungsgesetzes, der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG) und des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhebung des in § 11 Abs. 4 BremBG geregelten Erlöschens eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Berufung in das Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn.
- Veränderung der Besetzung der unabhängigen Stelle durch Neufassung des § 23 Abs. 4 BremBG und Aufnahme einer Ermächtigung für den Erlass einer Geschäftsordnung der unabhängigen Stelle durch Anfügung eines Absatzes 9 in § 23 BremBG.
- Wegfall der Beschränkung auf das 50. Lebensjahr bei der begrenzten Dienstfähigkeit im § 43 a BremBG.
- Einbeziehung der Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit in die Reaktivierungsnorm des § 46 BremBG.
- Klarstellende Ergänzung des § 69 BremBG.
- Anpassung des § 71 BremBG an veränderte Arbeitszeitgestaltungen und an § 44 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).
- Einführung einer Regelung über Ort und Zeit der Dienstleistung in der BremAZV.
- Anpassung des BremVersRücklG an das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 3926).
- Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes unter Berücksichtigung der neuen Hochschulgrade Bachelor und Master im § 10 Abs. 3 BremLV.
- Streichung der Stellenzulage (Ministerialzulage) nach der Vorbemerkung Nr. 4 zu den Bremischen Besoldungsordnungen mit Übergangsregelungen entspre-

chend den Regelungen der anderen Länder mit Ausnahme Bayerns und des Bundes, die noch eine Zulage für eine Tätigkeit bei obersten Bundes- und Landesbehörden vorsehen.

- Eröffnung des passiven Wahlrechts zum Personalrat für alle Bedienstete durch Streichung der Anforderung, wöchentlich regelmäßig mindestens 18 Stunden beschäftigt zu sein.
- Anpassung der Vorschriften des Staatshaftungsrechts an das europäische Gemeinschaftsrecht im Gesetz, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.
- Redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Übersicht)

Notwendige Anpassung aufgrund der Änderung des BremBG durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 127).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BremBG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 4 BremBG)

§ 11 Abs. 4 BremBG soll ebenso wie der für Bundesbeamte geltende gleichlautende § 10 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz (BBG), basierend auf die „Kann“-Bestimmung des § 116 BRRG vermeiden, dass bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit einem Angestellten arbeitsrechtliche Pflichten fortbestehen und das Nebeneinander von arbeits- sowie beamtenrechtlichen Pflichten zu Kollisionen führt oder zu Versorgungszwecken missbraucht werden kann. Diese Besorgnis besteht aber nur in den wenigsten Fällen einer Berufung eines Angestellten in das Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn.

Ferner ist die bisher vertretene Auffassung über die generelle Unvereinbarkeit eines Arbeits- mit einem Beamtenverhältnis überholt. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch die Vereinbarung eines zivilrechtlich ausgestalteten Beschäftigungsverhältnisses mit einem Beamten rechtswirksam, wenn keine Pflichtkollision zu befürchten ist. Das zwischen Dienstherrn und Beamten bestehende Rechtsverhältnis muss nicht ausschließlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein. Der Beamte kann für eine Beschäftigung, die nicht zu den Obliegenheiten seines Dienstzweiges gehört, auch in einem weiteren, arbeitsrechtlich ausgestalteten Rechtsverhältnis zu seinem Dienstherrn stehen (OVG Münster Urteil vom 6. Dezember 1971 = DÖD 1972, 69 = ZBR 1972, 125,126; ebenso BAG Urteile vom 27. Juli 1994 – 4 AZR 534/93 – und 9. Juli 1998 – 9 AZR 63/97).

Die Aufhebung des § 11 Abs. 4 BremBG ist unter Bezugnahme auf obige Ausführungen geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BremBG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6 c.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 22 a Abs. 1 BremBG)

Notwendige Ergänzung, um den Rechtsänderungen durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 23 BremBG)

a) § 23 Abs. 4

Mit der Änderung der Zusammensetzung der unabhängigen Stelle wird der Neuordnung der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse im Land und der Stadtgemeinde Bremen Rechnung getragen.

b) § 23 Abs. 6

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6 a.

c) § 23 Abs. 9

Entsprechend den Regelungen beim Bund und den anderen Ländern soll der Erlass der Geschäftsordnung der unabhängigen Stelle auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 24 Abs. 3 BremBG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6 c.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 25 a Abs. 7 BremBG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 43 a Abs. 1 BremBG)

Anpassung an § 26 a Abs. 1 BRRG.

Durch die Streichung der Altersgrenze von 50 Jahren ist es künftig möglich, auch bei lebensjüngeren Beamten, die in ihrer Dienstfähigkeit nur teilweise eingeschränkt sind, von einer Versetzung in den Ruhestand abzusehen. Damit können gerade auch junge Beamte, die – wenn auch in reduziertem Maße – noch zur Dienstleistung fähig sind und sich eine Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit in der Regel wünschen, in das aktive Arbeitsleben integriert bleiben. Zudem können überlange Versorgungslaufzeiten, die die Haushalte belasten, vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 46 BremBG)

Anpassung an § 29 Abs. 3 BRRG.

Angesichts des Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, die rechtlichen Möglichkeiten zu erweitern, durch die Beamte vor Erreichen der Altersgrenze wieder am aktiven Arbeitsleben teilhaben können. Die Möglichkeit einer Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit wird deshalb auch auf die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit erstreckt, in denen sich der Gesundheitszustand des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten also nur soweit gebessert hat, dass ihm eine Dienstleistung nur in reduziertem Umfang möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 48 Abs. 2 BremBG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 69 BremBG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Begriffe „Belohnungen und Geschenke“ weit auszulegen und umfassen jedwede wirtschaftlichen Vorteile, die dem Beamten in Bezug auf sein Hauptamt gewährt werden (z. B. rechtswidrig erlangte „Schmiergelder“ oder sonstige Vorteilszuwendungen). Mit dem weiten Verständnis des Annahmeverbots wird zugleich dem Grundsatz der vollständigen Alimentation des Beamten durch den Dienstherrn und der Gesetzesbindung der Besoldung Rechnung getragen. Denn für die Erfüllung seiner auf das Hauptamt bezogenen Amtspflichten hat der Beamte nur einmal Anspruch auf angemessenen Unterhalt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Die Neufassung des § 69 BremBG stellt somit eine auch nach außen nachvollziehbare Klarstellung dar.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 71 BremBG)

a) § 71 Abs. 1

Durch die Streichung des Wortes „regelmäßige“ soll sichergestellt werden, dass der Senat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus arbeitszeitrechtliche Regelungen durch Verordnung regeln kann. Vgl. hierzu Artikel 2 Nr. 1.

b) § 71 Abs. 4 Satz 2

Anpassung an den durch Artikel 2 Nr. 1 b des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geänderten § 44 Satz 2 BRRG, durch den der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit von bisher drei Monaten auf ein Jahr erweitert wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 BremBG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 12.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 160 BremBG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 6 c.

Zu Artikel 2 (§ 10 BremAZV)

Die BremAZV erhält – anders als z. B. die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten – keine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass der Dienst grundsätzlich an der Dienststelle zu leisten ist.

Allerdings setzen die in der BremAZV getroffenen Regelungen über die tägliche Arbeitszeit, die Pausen usw. als selbstverständlich voraus, dass die Arbeitszeit am Arbeitsplatz (Dienststelle) abzuleisten ist.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung von Telearbeit und zur Klarstellung ist nunmehr eine Regelung über Ort und Zeit der Dienstleistung in der BremAZV geboten.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 BremVersRücklG)

Die Ergänzung des Absatzes 2 zum bisherigen Wortlaut des § 1 dient der Klarstellung, welche Einrichtungen nach Absatz 1 von der Verpflichtung ausgeschlossen sind, Rückstellungen bilden zu müssen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 6 Satz 1 BremVersRücklG)

Die Neufassung des § 6 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.

Da § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage für das Bremische Versorgungsrücklagegesetz darstellt, kann nicht darauf verzichtet werden, die Absätze 2 a und 3 in dem Bremischen Versorgungsrücklagegesetz aufzunehmen, um die Vorgaben des Bundes – insbesondere die Zuführung der 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben zu den Versorgungsrücklagen – umzusetzen. Diese Regelungen stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang mit § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Zuführung muss daher in die aufgrund von § 14 a errichteten Rücklagen erfolgen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 7 BremVersRücklG)

Die Entnahme der jährlichen Rendite ist zum teilweisen Ausgleich der Versorgungszuwächse bis 2017 geboten, da die Dynamik bei den Versorgungslasten in Bremen früher eingesetzt hat als beim Bund und den Ländern, bei denen die Spitze des Versorgungsberges im Jahr 2028 erwartet wird. In Bremen wird bereits 2015 die Versorgungsspitze erreicht sein, so dass der Zweck der Untertunnelung des Versorgungsberges nur erreicht wird, wenn schon vor diesem Zeitpunkt Entnahmen aus der Versorgungsrücklage erfolgen. Dieses Vorgehen wird durch § 14 a Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ausdrücklich ermöglicht, wenn die Wirkungen der Versorgungsrücklagen u. a. unter Berücksichtigung der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme dies erfordern. In Bremen wird der progressive Anstieg der Versorgungslasten seit Anfang der 90er Jahre durch sukzessiven Personalabbau kompensiert. Spätestens ab 2007 wird dies nur noch sehr begrenzt möglich sein, so dass die Renditen der Versorgungsrücklage in den verbleibenden knapp zehn Jahren des Versorgungsanstiegs die dringend erforderliche Entlastung der bremischen Haushalte ermöglichen. Durch die Beschränkung der Entnahmen auf die jährlichen Renditen wird zugleich sichergestellt, dass nur die weiteren Zuwächse in der Versorgung und nicht allgemeine Haushaltsprobleme zu Lasten der Versorgungsrücklagen kompensiert werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BremVersRückIG)

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 10 BremLV)

a) § 10 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Bremischen Schulgesetzes.

b) § 10 Abs. 3

Mit der Neufassung wird eine Verpflichtung erfüllt, die zwischen der Innenministerkonferenz (IMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) abgeschlossen wurde (vgl. KMK-Beschluss vom 23./24. Mai 2002 in Eisenach und IMK-Beschluss vom 05./06. Juni 2002 in Bremerhaven).

Bewerber, die einen konsekutiven Studiengang an einer Fachhochschule mit dem Mastergrad abgeschlossen haben, erfüllen (nur) dann die Einstellungs voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des höheren Dienstes, wenn in Folge der Akkreditierung für den betreffenden Studiengang festgestellt worden ist: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“ (vgl. B II Nr. 3 der o. g. Vereinbarung). Nur dieser Abschluss ist eine in Folge der Akkreditierung gleichgestellte Prüfung an einer anderen Hochschule im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs. Alle übrigen Abschlüsse an Fachhochschulen (z. B. Diplomprüfungen) erfüllen die Zugangsvoraussetzungen nicht.

Ein Bachelor-Abschluss erfüllt unabhängig davon, ob er an einer Universität, einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie erworben wurde, entsprechend den Beschlüssen der KMK nicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BremLV)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Lehreraufteilungsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46), mit dem die Höchstaltersgrenzen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im § 10 BremBG weggefallen sind.

Zu Artikel 5 (§ 33 Abs. 4 BremDG)

Klarstellende Neufassung.

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BremBesG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b) (§ 8 BremBesG)

Für bisherige Empfänger der gestrichenen Ministerialzulage ist als Übergangsregelung eine entsprechende nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage vorgesehen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 jährlich um ein Fünftel bei Beamten des mittleren Dienstes, ein Viertel bei Beamten des gehobenen Dienstes und ein Drittel bei Beamten des höheren Dienstes abgebaut wird. Für den einfachen Dienst erfolgt kein Abbau.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a) (Anlage 1 zum BremBesG)

Die Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen (Ministerialzulage) wird gestrichen. Diese Stellenzulage wurde bisher Bediensteten für die Dauer ihrer Verwendung bei der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa in Berlin nach Maßgabe der Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt. Die Streichung erfolgt im Hinblick auf die Praxis in den anderen Ländern; die Zulage wird nur noch beim Bund und in Bayern gewährt.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstaben b) bis g) (Anlage 1 zum BremBesG)

Redaktionelle Anpassung an die Währungsumstellung von DM auf Euro.

Zu Artikel 7 (§ 5 Abs. 2 BremLPZV)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (§ 10 Abs. 3 BremPersVG)

Die bisherige Regelung, die Bediensteten, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, die Wählbarkeit zum Personalrat abspricht, stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar und verstößt damit u. a. gegen die Richtlinie 76/207/EWG „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“.

In der Rechtssache C-204/04 (Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland u. a. wegen Vertragsverletzung durch mangelhafte Umsetzung der o. g. Richtlinie) hat die Bundesregierung in ihrer Klagebeantwortung vom 19. Juli 2004 gebeten, die Klage im Hinblick darauf abzuweisen, dass die angegriffenen Regelungen in den Bundesländern und im Bund bereits weitgehend angepasst wurden bzw. kurz vor der Anpassung stehen. Bezüglich der Freien Hansestadt Bremen ist mitgeteilt worden, dass die Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes noch in diesem Jahr abgeschlossen sein wird.

Das Bundesministerium der Finanzen weist mit seinem Schreiben vom 19. Juli 2004 (E C 2 – ER – 0509 - 204/04) an die beteiligten Bundesministerien und nachrichtlich an den EU-Ausschuss des Bundesrates nachdrücklich darauf hin, dass die noch ausstehenden Gesetzesverfahren auf Bundes- und Landesebene mit größtem Engagement vorangetrieben werden sollten, um Zwangsgeldfestsetzungen für die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Mit der vorgesehenen Streichung der angegriffenen Vorschrift im Bremischen Personalvertretungsgesetz zur Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage kommt die Freie Hansestadt Bremen diesem Anliegen nach.

Zu Artikel 9 (§ 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt)

Nach der Bestimmung kann ausländischen Staatsbürgern die Entschädigung aus einer Amtspflichtverletzung eines Beamten (im haftungsrechtlichen Sinne) verwehrt werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass in dem Heimatstaat des Geschädigten eine dem deutschen Recht entsprechende Haftung deutschen Staatsangehörigen gegenüber gewährt wird. Dieses Gegenseitigkeitsprinzip ist für Bürger der Europäischen Union mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Der Europäische Gerichtshof hat insoweit bereits mit Urteil vom 2. Februar 1989 entschieden, dass im Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots nach Artikel 6 des EG-Vertrages die Gewährung staatlicher Leistungen nicht von einer Gegenseitigkeitsverbürgung abhängig gemacht werden darf (EuGH, NJW 1989, 2183). Dieses Verbot gilt auch für das Staatshaftungsrecht.

Die Gegenseitigkeitsverbürgung ist auch für Ansprüche anderer ausländischer Staatsbürger im Hinblick auf die immer enger werdenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen nicht mehr sachgerecht. Die weit überwiegende Anzahl der Länder haben die entsprechenden Regelungen deshalb in ihrem Staatshaftungsrecht aufgehoben.

Das Gegenseitigkeitsprinzip hat auch nicht zu einer Kostenersparnis für die Dienstherrn geführt, weil bei einem Ausschluss der Staatshaftung der Beamte persönlich haftet, dieser aber im Regelfall aus dem allgemeinen Fürsorgeprinzip einen Freistellungs- oder Ausgleichanspruch gegenüber dem Dienstherrn besitzt (vgl. nur BGH, NJW 1980, 1567; BGH, NJW 1981, 518).

Die Aufhebung der Gegenseitigkeitsverbürgung dient der Gleichbehandlung aller ausländischen Staatsbürger und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 10

Regelt die Bekanntmachungserlaubnis für das BremBG.

Zu Artikel 11 § 1

Stellt die Änderungsbefugnis des Verordnungsgesetzgebers für die durch dieses Gesetz geänderten Teile von Rechtsverordnungen klar, soweit für diese Teile eine einschlägige Ermächtigung besteht.

Zu Artikel 11 § 2

Regelt das In-Kraft-Treten.